

## **Zu § 10 SGB V**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;  
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 88c

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Zu § 10 SGB V Tit. 3 RdSchr. 88c – Durchführung der Familienversicherung**

(1) Die Familienversicherung ist als laufende Versicherung ausgerichtet; sie wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Versicherung der Mitglieder durchgeführt. So sind auch die Familienversicherten in das Versichertenverzeichnis aufzunehmen (§ § 288 , 289 SGB V ). Für die Familienversicherten ist wie für andere Versicherte eine Krankenversicherungsnummer zu verwenden. Aus ihr muss allerdings der Bezug zu dem Angehörigen, der Mitglied der Krankenkasse ist, herstellbar sein ( § 290 [Abs. 1 Satz 2] SGB V ).

(2) Die für die Eintragung in das Versichertenverzeichnis erforderlichen Daten hat die Krankenkasse bei Beginn der Familienversicherung und nicht erst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen festzustellen ( § 289 Satz 1 SGB V ). Der Fortbestand der Familienversicherung ist auf Verlangen der Krankenkasse nachzuweisen ( § 289 Satz 3 SGB V ). Dies kann turnusmäßig (z. B. jährlich) oder aber auch anlässlich von Leistungsanträgen erfolgen.